

**Betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ)
nach § 54a SGB III
„Apotheke – pharmazeutisch-kaufmännische Praxis“**

– Stand: 30. Januar 2014 –

1. Vorbemerkung

Mit dem „Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland“ hatten sich die Partner – Bundesregierung und Wirtschaft – gemeinsam und verbindlich verpflichtet, in enger Zusammenarbeit mit den Ländern allen ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen jungen Menschen ein Angebot auf Ausbildung zu unterbreiten. Damit sollten jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen und solchen, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungsaktionen keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, Perspektiven für den Einstieg in die berufliche Ausbildung und das Berufsleben geboten werden.

Teil der Maßnahmen im Rahmen des Paktes war u. a. die erstmals im Ausbildungsjahr 2004 angebotene, neu entwickelte Einstiegsqualifizierung (EQ), die als Brücke in die Berufsausbildung zu sehen ist. Obwohl die Freien Berufe den Ausbildungspakt nicht mit unterschrieben hatten und diesem somit nicht verpflichtet waren, hatte sich die Apothekerschaft entschlossen, auch im Bereich der Apotheke eine EQ anzubieten, um ausbildungswilligen jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen einen beruflichen Einstieg zu ermöglichen.

Rückwirkend zum 01. Oktober 2007 wurde die Förderung der betrieblichen Einstiegsqualifizierung als Arbeitgeberleistung in das SGB III (§ 235b, später 54a) aufgenommen.

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Während der Zeit der EQ lernen die Jugendlichen verschiedene Tätigkeiten und Abläufe im kaufmännischen Bereich der Apotheke kennen. Die Inhalte der EQ orientieren sich dabei an Teilbereichen des Ausbildungsberufes zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und vermitteln Grundlagen für den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit. Die sechs- bis zwölfmonatige betriebliche EQ mit Kammerzertifikat kann nach erfolgreicher Prüfung auf die Dauer einer späteren Berufsausbildung angerechnet werden. Den Apothekern bietet es die Möglichkeit, den potenziellen Auszubildenden kennen zu lernen.

Die Förderung darf nicht dazu führen, dass betriebliche Berufsausbildung durch Einstiegsqualifizierung ersetzt wird.

Durch die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung soll vorrangig Ausbildungssuchenden unter 25 Jahren ohne (Fach-) Abitur der Einstieg in eine Ausbildung erleichtert werden. Die Förderung von Ausbildungssuchenden, die älter als 25 Jahre sind oder Ausbildungssuchenden mit (Fach-)abitur ist nur im begründeten Einzelfall möglich.

Die Bundesagentur für Arbeit wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

2. Checkliste Einstiegsqualifizierung

- Die *Dauer* der EQ beträgt mindestens sechs bis längstens zwölf Monate.
- Vorrangig soll Ausbildungssuchenden unter 25 Jahren ohne (Fach-)abitur der Einstieg in eine Ausbildung erleichtert werden.
- Der Apotheker muss den Antrag auf *Förderung* bei der regional zuständigen Agentur für Arbeit stellen. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Agentur für Arbeit erstattet die Vergütung der zu Qualifizierenden bis zu einer Höhe von €216,- monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Auszubildenden.
- Die *Förderung* ist *ausgeschlossen*, wenn der Auszubildende bereits in der Apotheke in den letzten drei Jahren vor Beginn der EQ versicherungspflichtig beschäftigt war. Ebenfalls ist die Förderung eines Auszubildenden in der Apotheke der Eltern, des Ehegatten oder des Lebenspartners ausgeschlossen.
- Auch die EQ in *Teilzeit* von mindestens 20 Wochenstunden kann gefördert werden, z. B bei Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen.
- Während der EQ besteht *Sozialversicherungspflicht* (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung).
- Die Apotheke trägt die *Sach- und Personalkosten*.
- Der Apotheker und der Auszubildende, bzw. bei nicht volljährigen Jugendlichen der Erziehungsberechtigte, schließen einen *schriftlichen Vertrag* über die Einstiegsqualifizierung im Sinne des § 26 BBiG ab.
- Es ist jeweils ein ausgefülltes *Exemplar des Einstiegsqualifizierungsvertrags* sowie des *Qualifizierungsplanes* an die zuständige Apothekerkammer zu senden.
- Die *Berufsschulpflicht* nach den Schulgesetzen der Länder bleibt unberührt. Berufsschulpflichtige Jugendliche können nur an der EQ teilnehmen, wenn ein entsprechendes Berufsschulangebot bereitgestellt wird.

3. Einstiegsqualifizierung und Anrechnung auf die Ausbildung

Ist das Qualifikationsziel erreicht, stellt die Apothekerkammer ein Zertifikat über die Teilnahme an der EQ aus. Eine Anrechnung auf die Dauer der Berufsausbildung zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten erfolgt jedoch nur, wenn weiterhin eine mündliche oder schriftliche Prüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten durch die zuständige Apothekerkammer erfolgt ist. Diese Prüfung muss mit mindestens „ausreichend“ bestanden werden, um sechs Monate der Ausbildungszeit anerkannt zu bekommen.

4. Im Folgenden von der Apothekerkammer zur Verfügung gestellte Dokumente der EQ

- Einstiegsqualifizierungsvertrag
- Qualifizierungsplan (Bestätigung der Kenntnisnahme durch Unterschrift)
- Betriebliches Zeugnis
- Zertifikat über die Einstiegsqualifizierung